

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Finanzausschuss**

16. WP - 81. Sitzung

am Donnerstag, dem 6. Dezember 2007, 10:30 Uhr,  
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

### **Anwesende Abgeordnete**

Günter Neugebauer (SPD)

Vorsitzender

Hans-Jörn Arp (CDU)

Tobias Koch (CDU)

Jens-Christian Magnussen (CDU)

Frank Sauter (CDU)

Peter Sönnichsen (CDU)

Holger Astrup (SPD)

Birgit Herdejürgen (SPD)

Anna Schlosser-Keichel (SPD)

Dr. Ekkehard Klug (FDP)

i. V. von Wolfgang Kubicki

Monika Heinold (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

### **Weitere Abgeordnete**

Olaf Schulze (SPD)

Anke Spoorendonk (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

<b>Tagesordnung:</b>	<b>Seite</b>
<b>1. a) Staatsmonopol bei Sportwetten aufbrechen - private Wettanbieter zulassen</b>	<b>6</b>
Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 16/970 hierzu: Umdrucke 16/1340, 16/1439, 16/1489, 16/2013	
<b>b) Staatliches Lotteriemonopol erhalten - Vertrieb liberalisieren</b>	
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 16/999 hierzu: Umdruck 16/1489	
<b>c) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)</b>	
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1566 (überwiesen am 13. September 2007 an den <b>Finanzausschuss</b> und den Innen- und Rechtsausschuss) hierzu: Umdrucke 16/2267, 16/2279, 16/2288, 16/2300, 16/2373, 16/2385, 16/2394, 16/2399, 16/2402, 16/2410, 16/2421, 16/2426, 16/2434, 16/2442, 16/2450, 16/2455, 16/2460, 16/2463, 16/2464, 16/2465, 16/2466, 16/2468, 16/2470, 16/2508, 16/2511, 16/2517, 16/2521, 16/2531, 16/2567, 16/2569, 16/2573, 16/2599, 16/2608, 16/2619, 16/2633, 16/2619 und 16/2650	
<b>2. Schleswig-Holstein-Fonds; Freigabe der gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 1111 - 893 01 gesperrten Mittel</b>	<b>15</b>
Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Umdruck 16/2594 hierzu: Umdruck 16/2654	

- 3. Amtsgerichtsstrukturreform zum Neubau des Amtsgerichts Lübeck  
- Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 37 Abs. 3 LHO in  
Verbindung mit § 5 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2007/2008 -** **18**
- Vorlage des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa  
Umdruck 16/2616
- 4. Zusätzliche Erläuterungen (Zielvereinbarung) über die Erbringung beson-  
derer Gemeinwohleistungen durch die Anstalt Schleswig-Holsteinische  
Landesforsten** **19**
- Vorlage der Fraktionen von CDU und SPD  
Umdruck 16/2634
- 5. Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt Grundstücksverwaltung  
GmbH (ZTS)  
Zustimmung zum Erwerb von Grundstücksrechten gem. § 19 Abs. 20 des  
Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 vom 14. Dezember 2006** **20**
- Vorlage des Finanzministeriums  
Umdruck 16/2592
- Vorlage des Landesrechnungshofs  
Umdruck 16/2660
- 6. Antrag auf Zustimmung gemäß § 37 Abs. 3 LHO in Verbindung mit § 5  
Abs. 2 Haushaltsgesetz 2007/2008** **21**
- Vorlage des Innenministeriums  
Umdruck 16/2652
- 7. Errichtung von Regionalleitstellen für die Nutzung des bundesweiten Digi-  
talfunks aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS);  
hier: Regional-Leitstelle „Süd“ in Lübeck** **22**
- Vorlage des Innenministeriums  
Umdruck 16/2653

**8. Information/Kenntnisnahme** **23**

Umdruck 16/2593 - Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit  
Umdruck 16/2618 - Zukunftsprogramm Wirtschaft  
Umdruck 16/2626 - Gerichtsurteil außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung  
Umdruck 16/2620 - KLR-Jahresberichte der Staatskanzlei  
Umdruck 16/2651 - Abkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See  
interner Umdruck 16/2627 - Zweckabgabenverordnung  
vertraulicher Umdruck 16/2636 - Keitum Therme Sylt-Ost

**9. Verschiedenes** **24**

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, eröffnet die Sitzung um 10:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

**a) Staatsmonopol bei Sportwetten aufbrechen - private Wettanbieter zulassen**

Antrag der Fraktion der FDP  
Drucksache 16/970

hierzu: Umdrucke 16/1340, 16/1439, 16/1489, 16/2013

**b) Staatliches Lotteriemonopol erhalten - Vertrieb liberalisieren**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 16/999

hierzu: Umdruck 16/1489

(überwiesen am 12. Oktober 2006 an den **Finanzausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

**c) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (GlüStV AG)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 16/1566

(überwiesen am 13. September 2007 an den **Finanzausschuss** und den Innen- und Rechtsausschuss)

hierzu: Umdrucke 16/2267, 16/2279, 16/2288, 16/2300, 16/2373, 16/2385, 16/2394, 16/2399, 16/2402, 16/2410, 16/2421, 16/2426, 16/2434, 16/2442, 16/2450, 16/2455, 16/2460, 16/2463, 16/2464, 16/2465, 16/2466, 16/2468, 16/2470, 16/2508, 16/2511, 16/2517, 16/2521, 16/2531, 16/2567, 16/2569, 16/2573, 16/2599, 16/2608, 16/2619, 16/2633, 16/2619 und 16/2650

Auf Nachfrage von Abg. Stritzl bestätigt RD Dr. Caspar, dass er auch nach Kenntnis der Gendarstellung des Innenministeriums zu dem Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes

weiter von einer hochgradigen Bedenklichkeit im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem Verfassungsrecht und dem Europarecht hinsichtlich des Glücksspielstaatsvertrages ausgehe.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Innenministeriums zur Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit der Länder, Umdruck 16/2404, möchte Abg. Arp wissen, ob auch in Schleswig-Holstein bei der Ausführung des Gesetzes besondere Regelungen für schleswig-holsteinische Unternehmen vorgesehen seien, ähnlich wie in den Bundesländern Niedersachsen und Hamburg, und wie die Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern aussehe. - St Lorenz antwortet, dass es derzeit unterschiedliche Ausprägungen in den Ausführungsgesetzen der Länder gebe. Im Prinzip sei die Regelung in den einzelnen Ländern auf Bundesebene vorbesprochen worden, sodass Schleswig-Holstein davon ausgehe, dass der Kernbereich in allen Ländern gleich geregelt werde. Die Landesregierung Schleswig-Holstein habe sich dabei an dem klaren Willen des Staatsvertrages orientiert, bestimmte Regelungen auch in den Ländern umzusetzen, das gelte insbesondere für das Regionalitätsprinzip. Schleswig-Holstein habe dazu außerdem einen Änderungsantrag mit dem Ziel vorgelegt, hier bestimmte Abstimmungen im europarechtlichen Sinne vorzunehmen, damit es in dieser Frage keinerlei Abweichungen gebe. An diesen Maßstäben habe sich die Landesregierung orientiert. Sie gehe deshalb davon aus, dass das Gesetz im Rahmen dessen, was das Land zu regeln habe, das Höchstmaß an Sicherheit biete.

Zur Vorlage des Innenministeriums zur Vereinbarkeit des Glücksspielstaatsvertrages mit dem Europarecht, Umdruck 16/2288, möchte Abg. Stritzl wissen, wie die Landesregierung zu der Überzeugung komme, dass das Internetverbot, das im Staatsvertrag enthalten sei, europarechtskonform sei. - St Lorenz erklärt, die Landesregierung sei der Auffassung, dass das, was die Ministerpräsidenten beschlossen hätten, einen in sich tragfähigen Kompromiss darstelle. Das Internetverbot werde auch zur Begründung des Staatsvertrages herangezogen. Als Teil der ordnungsrechtlichen Regelung sei es eine tragfähige Grundlage im Rahmen des Kompromisses.

Abg. Stritzl fragt nach, ob der Landesregierung das Schreiben der EU-Kommission bekannt sei, in dem sie insbesondere gegen das Internetverbot erhebliche europarechtliche Bedenken geltend gemacht habe. - St Lorenz bestätigt, dass das Schreiben der Landesregierung selbstverständlich bekannt sei. Man habe sich jedoch nicht nur an Äußerungen der EU-Kommission zu orientieren, sondern auch an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der zu dieser Frage eine etwas andere Auffassung vertrete. Nach der Auffassung des Europäischen Gerichtshofes sei eine solche Regelung möglich. Zwar teile er die Auffassung von Abg. Stritzl, dass Kompromisse auf Länderebene kein Recht der Europäischen Union außer

Kraft setze, ob das Internetverbot jedoch gegen das Europäische Recht verstoße, sei interpretierbar.

Auf die Nachfrage von Abg. Stritzl, in welcher Entscheidung sich der Europäische Gerichtshof zum Thema Internet geäußert habe, führt St Lorenz aus, der EnGH habe sich nicht zum Internetverbot geäußert, sondern zu der Frage, welche Regelungsmöglichkeiten die Länder in den einzelnen Rechtsbereichen hätten.

Abg. Dr. Klug möchte wissen, ob die Landesregierung geprüft habe, in welcher Höhe auf das Land Schadensersatzansprüche zukommen könnten, wenn die Rechtsauffassung der Landesregierung nicht durchstehe. - St Lorenz antwortet, eine solche Rechnung müsse von derart vielen Hypothesen ausgehen, dass man hier zu keinem nachrechenbaren Ergebnis kommen könne. Die Landesregierung habe aber natürlich geprüft, was passiere, wenn es zu einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung komme. Dann sei nicht ausgeschlossen, dass es zu den Rechtsfolgen, die Abg. Stritzl beschrieben habe, kommen könne.

RD Dr. Caspar vom Wissenschaftlichen Dienst des Landtages fragt die Landesregierung, ob sie der Meinung sei, dass auch das Pokeronlinespiel unter das Internetverbot im Glücksspielstaatsvertrag falle. - Herr Liedtke, Innenministerium, antwortet, das sei richtig, das Verbot des Internetspiels erstrecke sich auf alle Glücksspiele, also auch auf das Onlinepoker.

Abg. Koch fragt nach dem Hintergrund der Frage von RD Dr. Caspar zur rechtlichen Einordnung von Onlinepokerspielen. - RD Dr. Caspar antwortet, es gebe unterschiedliche Auffassungen und keine eindeutige Rechtsprechung zu der Frage, ob Pokerspiel als Glücksspiel einzuordnen sei oder nicht. Wenn man sage, dass das Pokerspiel unter Glücksspiel falle, müsse man eigentlich auch gegen die Pokerturniere in Deutschland etwas unternehmen.

RD Dr. Caspar führt aus, dass er § 2 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag für irreführend halte, in dem geregelt sei, dass der Glücksspielstaatsvertrag, sollte er nicht die nötige Zustimmung bekommen, als Landesgesetz Anwendung finden solle. In diesem Fall würden die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages als Landesgesetz gelten, daneben jedoch auch weiter die Bestimmungen des Lotteriestaatsvertrages, der noch bis 2014 gelte, wenn er nicht durch einen neuen Staatsvertrag abgelöst werde. - Herr Liedtke weist darauf hin, dass die große Mehrheit der Länder eine ähnliche Regelung getroffen habe wie Schleswig-Holstein in § 2 Abs. 2 Satz 2 des Ausführungsgesetzes. Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung im März vergangenen Jahres eindeutig den Ländern aufgegeben, die Regelungen des Lotteriestaatsvertrages verfassungskonform auszugestalten. Das solle mit dem vorgelegten Lotteriestaatsvertrag geschehen. Wenn dieser nicht zustande kom-



men sollte, seien die Länder trotzdem verpflichtet, für sich eine entsprechende Neuregelung zu treffen.

Auf Nachfrage von Abg. Stritzl erklärt Herr Liedtke, das Bundesverfassungsgericht sei in dem angesprochenen Urteil zu dem Ergebnis gekommen, dass die Veranstaltung von Sportwetten in Bayern nicht rechtskonform ausgestaltet sei. Es habe jedoch in mehreren späteren Beschlüssen gesagt, dass die Entscheidung auch auf andere Länder übertragbar sei.

Abg. Stritzl möchte wissen, worauf sich nach Auffassung der Landesregierung das Kohärenzgebot, das sowohl von der Europäischen Kommission als auch vom Europäischen Gerichtshof angesprochen werde, beziehe. - St Lorenz antwortet, das Kohärenzgebot beziehe sich darauf, dass gleiche Sachverhalte im Wesentlichen gleich zu regeln seien. Die Europäische Kommission habe jedoch zugestanden, dass es in Deutschland unterschiedliche Formen des Glücksspiels gebe, die einer unterschiedlichen Regelung zugänglich seien, weil sie mit einer unterschiedlicher Intensität der Gefährdung der Glücksspieler verbunden seien. Die Kommission habe deshalb lediglich gefordert, dass im Wesentlichen vergleichbare Tatbestände auch vergleichbar geregelt werden müssten. Die Frage von Abg. Stritzl ziele darauf ab, dass es einige Bereiche gebe, die in bundesgesetzlicher Kompetenz geregelt seien. Diese Tatsache sei nach der von ihm gerade geschilderten Auffassung der Europäischen Kommission unschädlich.

Abg. Heinold stellt fest, dass man dem Glücksspielstaatsvertrag aufgrund der europarechtlichen Bedenken eigentlich nicht zustimmen könne. Sie möchte wissen, wie viele der anderen Bundesländer dem Vertrag schon zugestimmt hätten und was passiere, wenn Schleswig-Holstein dem Staatsvertrag im Dezember nicht mehr zustimmen würde. - St Lorenz antwortet, unterschrieben sei der Glücksspielstaatsvertrag von allen 16 Ministerpräsidenten. In den Parlamenten der Länder sei vorgesehen, entweder noch in dieser Woche oder in der darauf folgenden Woche die Zustimmung zu erteilen. Sollte Schleswig-Holstein dem Staatsvertrag nicht zustimmen, werde das Land aus dem geltenden Bereich des Staatsvertrages herausfallen und eine eigene Regelung für das Land treffen müssen. Das hätte vermutlich zur Folge, dass Schleswig-Holstein aus den Verbänden im Bereich des Lotteriewesens ausgeschlossen würde, mit allen negativen Konsequenzen, zum Beispiel dass Schleswig-Holstein von Sonderauspielen ausgeschlossen und dadurch die Attraktivität des Spiels in Schleswig-Holstein verglichen mit anderen Bundesländern deutlich gemindert würde.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, fragt nach, ob nach Erkenntnis der Landesregierung die Parlamente der übrigen Bundesländern voraussichtlich ihre Zustimmung zum Glücksspielstaatsvertrag erteilen werden. - St Lorenz bejaht dies.

Abg. Arp möchte wissen, worauf sich die Erkenntnis der Landesregierung stütze, dass man in dem Fall der Nichtzustimmung Schleswig-Holsteins zum Glücksspielstaatsvertrag aus dem Lottoblock ausgeschlossen werde. Er möchte außerdem wissen, welches Recht im Falle der Nichtzustimmung zum Lotteriestaatsvertrag durch Schleswig-Holstein im Land gelten werde. - St Lorenz erklärt, der Ausschluss aus dem Lottoblock sei keine Tatsache, sondern lediglich eine Erwartung. Sollte Schleswig-Holstein dem Glücksspielstaatsvertrag nicht zustimmen, laufe das, was die Länder untereinander vereinbart hätten, auseinander. Dann gäbe es in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen mit der Gefahr, dass der Bundesgesetzgeber auf die Idee kommen könnte, von seiner Regelungskompetenz Gebrauch zu machen.

Abg. Stritzl stellt fest, dass sowohl die Kommission als auch der Europäische Gerichtshof so zu verstehen seien, dass wesensgleiche Bereiche gleich zu behandeln seien. Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, warum die Landesregierung den Wettbereich unterschiedlich regeln wolle, nämlich zum Beispiel die Pferdewetten liberalisiert seien, die Sportwetten dagegen monopolisiert. Er möchte wissen, ob die Landesregierung davon ausgehe, dass das Kohärenzgebot im Wettbereich nicht einzuhalten sei. - St Lorenz antwortet, die Frage der Kohärenz stelle sich nicht einfach vor dem Hintergrund der Zuordnung als Wette oder als Nichtwette, sondern unter dem Aspekt, wie das Umfeld der einzelnen Wetten einzuordnen sei. Dabei gehe es um die Frage, welches Potenzial für Suchtgefahren bestehe, welche Rahmenbedingungen es gebe und welche Bedeutung die spezielle Form einer Wette habe. Das seien die Maßstäbe, die zu berücksichtigen seien. Wenn man diese zugrunde lege, hätten Sportwetten eine andere Wirkung als zum Beispiel Pferdewetten. Außerdem gebe es hier bekanntlichmaßen unterschiedliche Gesetzgebungskompetenzen.

Abg. Stritzl fragt außerdem nach den privaten Lizenzen in Ostdeutschland, auf deren Grundlage private Wettanbieter tätig seien. - St Lorenz weist darauf hin, dass die so genannten DDR-Erlaubnisse auf die neuen Bundesländer begrenzt gewesen seien. Dazu gebe es auch entsprechende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die das untermauere. Herr Liedtke ergänzt, es gebe inzwischen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aufgehoben habe. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts habe sich allerdings nicht mit den materiellen Fragen beschäftigt, sondern sei rein aus formalen Gründen erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht habe nicht die materiellen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts angegriffen, die in der Feststellung bestanden hätten, dass die DDR-Erlaubnisse keine Wirkung in den alten Bundesländern entfaltet, sondern sich lediglich auf die neuen Bundesländer bezögen.

Abg. Stritzl fragt noch einmal nach, was mit den privatrechtlichen Spielerlaubnissen geschehen werde. Wenn er richtig informiert sei, habe es eine Vereinbarung darüber gegeben, dass diese kassiert werden sollten und dann - weil es sich dabei um einen entschädigungsgleichen Eingriff handle - die zu zahlenden Entschädigungen nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt werden sollten. Er möchte wissen, ob diese von ihm geschilderte Situation noch bestehe. - St Lorenz verweist auf die schriftliche Stellungnahme des Innenministeriums in Umdruck 16/2521, in der dargestellt worden sei, dass - sollten Sonderlasten entstehen - diese nach dem Königsteiner Schlüssel weitergereicht werden sollten. Er gehe davon aus, dass sich Schleswig-Holstein einer solchen Vereinbarung nicht entziehen werde. Es sei jedoch überhaupt noch nicht spruchreif, dass es zu solchen Sonderlasten kommen werde, das werde von dem weiteren Entscheidungsgang abhängig sein.

Abg. Stritzl fragt, wer die Erlaubnisse aus dem Verkehr ziehe. - St Lorenz antwortet, wenn eine Regelung mit materiellem Recht nicht mehr in Einklang stehe, ziehe die zuständige Ordnungsbehörde sie aus dem Verkehr.

Im Zusammenhang mit den Antworten des Innenministeriums auf die Fragen von Abg. Heinold und Abg. Stritzl, Umdrucke 16/2619 und 16/2650, spricht Abg. Stritzl die Antwort des Innenministeriums auf seine Frage zu den Beschlüssen des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 29. Oktober 2007 an, Seite 2 des Umdrucks 16/2619. Er möchte wissen, was der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 5. November 2007 anders als der VGH Hessen ausgeführt habe. - St Lorenz antwortet, der VGH Baden-Württemberg habe entgegen der Entscheidung des VGH Hessen die sofortige Vollziehbarkeit einer Untersagungsverfügung, die sich auch auf das Internetangebot beziehe, bestätigt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass es zumutbar sei, der Untersagungsverfügung nachzukommen.

Abg. Stritzl erklärt, drei Verwaltungsgerichtshöfe, nämlich in Thüringen, Hessen und in Bayern, hätten festgestellt, dass eine solche Untersagungsverfügung einfach nicht umsetzbar sei. Auch der baden-württembergische Gerichtshof sage im Grunde nichts anderes, er habe lediglich erklärt, dass man eine Art Warnhinweis auf einer Internetseite anbringen könne. Vor diesem Hintergrund frage er die Landesregierung, wie sie diese Regelung umsetzen und kontrollieren wolle, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bußgeldbestimmungen, die Ordnungsgeldbestimmungen, aus dem Gesetz herausgenommen werden sollten. - St Lorenz weist darauf hin, dass lediglich empfohlen werde, die Bußgeldbestimmungen aus dem Gesetz herauszunehmen. Es sei nach wie vor möglich, verwaltungsmäßige Zwangsmittel einzusetzen. Wenn ein Verwaltungsakt erlassen werde, sei das Verwaltungsverfahrensrecht anzuwenden

und zur Durchsetzung könne nach wie vor zum Beispiel das klassische Ordnungsgeld eingesetzt werden.

Abg. Stritzl fasst die Situation dahin gehend zusammen, dass drei Verwaltungsgerichtshöfe der Auffassung seien, dass die Bestimmung nichtig sei. Die Landesregierung werde das trotzdem zur Durchsetzung dieser Bestimmung Ordnungsmittel einsetzen, die Staatsanwaltschaften in Gang setzen - ungeachtet der europarechtlichen Bedenken. - St Lorenz stellt klar, dass es hier nicht um die Nichtigkeit von Normen, sondern um die Nichtigkeit von Verwaltungsakten gehe. Die Nichtigkeit eines Verwaltungsaktes wirke nicht auf die Norm zurück. Die Frage, inwieweit man zu einer Umsetzung komme, habe er eben beantwortet. Selbstverständlich greife auch immer das Verbot des illegalen Glücksspiels, das im Strafgesetzbuch verankert sei, mit der Konsequenz, dass auch die Staatsanwaltschaft gegebenenfalls tätig werden könne.

Abg. Stritzl fragt noch einmal nach, wie das Internetverbot technisch umgesetzt werden solle. Er möchte außerdem wissen, ob der Landesregierung Stellungnahmen aus dem Bereich der Banken im Hinblick auf die Kontrolle des Kreditkartenindex vorlägen. - Herr Liedtke antwortet, es gebe zwei Möglichkeiten des Vorgehens, die im Glücksspielstaatsvertrag auch angelegt seien. Es werde die Möglichkeit geschaffen, gegen die Dienstanbieter oder auch gegen Kreditinstitute vorzugehen, um den Zahlungsverkehr zu illegalen Glücksspielangeboten zu unterbinden.

Der Ausschuss tritt in die Abstimmung ein.

Abg. Arp erklärt zu seinem Abstimmungsverhalten gemäß § 64 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages, dass er sich heute in der Abstimmung enthalten werde und die persönlichen Gründe dafür im Plenum ausführlich darlegen werde.

Abg. Magnussen und Abg. Koch geben ebenfalls eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten gemäß § 64 Abs. 2 der Geschäftsordnung ab und erklären, dass sie heute dem Glücksspielstaatsvertrag ihre Zustimmung unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Fraktionssitzung am kommenden Dienstag und der Beratungen im Plenum in der nächsten Woche geben werden.

Abg. Heinold führt aus, die heutige Diskussion und die gerade gehörten Erklärungen zum Abstimmungsverhalten machten noch einmal deutlich, dass der Staatsvertrag eigentlich nicht zustimmungsfähig sei. Es gebe erhebliche rechtliche Bedenken. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde den Staatsvertrag dennoch nicht ablehnen, sondern sich lediglich der

Stimme enthalten, da die Konsequenzen für das Land, wenn es als einziges Land den Glücksspielstaatsvertrag nicht verabschiede, gravierend sein würden.

Abg. Dr. Klug erklärt, mit Blick auf die breite Erörterung der verfassungs- und europarechtlichen Bedenken ziehe seine Fraktion die einzige zulässige Konsequenz und werde den Gesetzentwurf zum Glücksspielstaatsvertrag ablehnen.

Abg. Spoorendonk erklärt, der SSW werde dem Gesetzentwurf zustimmen, da er der Auffassung sei, dass der Staatsvertrag, so wie er vorliege, vor dem Hintergrund, dass ihm bereits alle Ministerpräsidenten zugestimmt hätten, verfassungskonform sei.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, führt für die SPD-Fraktion aus, dass diese der Auffassung sei, dass der Staatsvertragsentwurf sowohl europatauglich als auch verfassungskonform sei. Es gebe hierzu jedoch unterschiedliche Rechtsauffassungen und es sei nicht auszuschließen, dass Gerichte diese noch zu überprüfen hätten.

Abg. Sauter weist darauf hin, dass die CDU-Fraktion erhebliche verfassungsrechtliche und europarechtliche Bedenken gegenüber dem Gesetzentwurf hege. In der Abwägung der Probleme, die auf das Land zukämen, wenn Schleswig-Holstein den Staatsvertrag ablehne und somit eine Alleinstellung einnehmen würde, und vor dem Hintergrund der Zustimmung der Ministerpräsidenten zu dem Staatsvertrag, werde die CDU-Fraktion dem Gesetzentwurf aber zuzustimmen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den Antrag der Fraktion der FDP, Staatsmonopol bei Sportwetten aufbrechen - private Wettanbieter zulassen, Drucksache 16/970, mit den Stimmen von CDU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP zur Ablehnung.

Die Nummer 1 des Antrages der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Staatliches Lotteriemonopol erhalten - Vertrieb liberalisieren, Drucksache 16/999, wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung der Stimmen der CDU angenommen. Die Nummer 2 des Antrages lehnt der Ausschuss mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der FDP ab. In der Schlussabstimmung über den Antrag Drucksache 16/999 spricht der Ausschuss mit den Stimmen von SPD, CDU und FDP gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag die Empfehlung aus, den Antrag abzulehnen.

Die Ausschussmitglieder nehmen außerdem mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme der FDP bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Änderungsvorschläge des Innenministeriums aus Umdruck 16/2402 zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, Drucksache 16/1566, an. Mit den Stimmen der SPD und vier Stimmen der CDU gegen die Stimme der FDP und bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und eines Abgeordneten der CDU, Abg. Arp, empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, Drucksache 16/1566, in der entsprechend geänderten Fassung.

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Schleswig-Holstein-Fonds;  
Freigabe der gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 1111 - 893 01 gesperrten  
Mittel**

Vorlage des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
Umdruck 16/2594

hierzu: Umdruck 16/2654

Abg. Herdejürgen stellt fest, sie sei mit der Beantwortung ihrer Frage aus der letzten Sitzung in Umdruck 16/2654 noch nicht ganz zufrieden. Falsch sei, was auch schon in der letzten Sitzung angeklungen sei, dass ein Betrag von 3,6 Millionen € im Haushalt doppelt abgesichert sei. Es habe über die Regionalisierungsmittel ein Minus an Bundesmitteln von 17,2 Millionen € gegeben. Davon seien über die globale Minderausgabe im Einzelplan 11 10 Millionen € aufgefangen worden, der verbleibende Rest in Höhe von 7,2 Millionen € sei zur Hälfte über die globale Minderausgabe im Einzelplan 06 angesetzt worden, zur Hälfte über die Mittelbindung im Schleswig-Holstein-Fonds. Sie möchte wissen, ob die in Umdruck 16/2654 dargestellten rund 10 Millionen €, die in diesem Jahr nicht mehr ausgezahlt werden könnten, weil die Schlussrechnungen der Verkehrsbetriebe noch nicht vorlägen, zusätzlich im Jahr 2008 anfallen werden.

Herr Höck, Wirtschaftsministerium, erklärt, ein Betrag in Höhe von 3,6 Millionen € sei zusätzlich bei den Einzeltiteln für den Fall zur Verfügung gestellt worden, dass die gekürzten Beträge in der Maßnahmengruppe 02 nicht ausreichen, um alle Verkehrsverträge abzuschließen. Gleichzeitig sei eine globale Minderausgabe - ebenfalls in Höhe von 3,6 Millionen € - in den Haushalt eingebracht worden. Weil der Finanzausschuss Bedenken gehabt habe, dass das Wirtschaftsministerium das Geld nicht in dieser Höhe einsparen könne, sei in Einzelplan 11 ein Sperrvermerk ausgebracht worden. - Abg. Herdejürgen entgegnet, das Parlament habe nicht einen Betrag in Höhe von 3,6 Millionen € doppelt abgesichert, sondern sei immer von 7,2 Millionen € Regionalisierungsmitteln ausgegangen, die noch fehlten, nachdem der Einzelplan 11 über die globale Minderausgabe einen Teil der fehlenden Mittel aufgefangen habe. Hintergrund der Absicherung sei gewesen zu verhindern, dass man nicht am Ende des Jahres für diesen Bereich überplanmäßige Ausgaben genehmigen müsse. Sie fragt, ob das Wirtschaftsministerium sicherstellen könne, dass dies für das Jahr 2007 und für das Jahr 2008 nicht erforderlich werden werde.

Frau Himstedt, Wirtschaftsministerium, führt aus, wie viel tatsächlich gezahlt werden müsse, hänge von den Schlussrechnungen der Verkehrsbetriebe und den Verhandlungen mit den Unternehmen ab. Für das Jahr 2007 lägen zwar noch nicht die endgültigen Zahlen zum Haushaltsabschluss vor, aber nach allem, was sie wisse, werde keine überplanmäßige Ausgabe anfallen. Für das Jahr 2008 könne sie das heute noch nicht abschließend beantworten, weil der Haushaltsvollzug erst anstehe. Aus heutiger Sicht gehe sie jedoch davon aus, dass es auch im Jahr 2008 nicht zu einer überplanmäßigen Ausgabe kommen werde. Das hänge jedoch unter anderem von dem Ergebnis der Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen ab.

Im Zusammenhang mit einer Frage von Abg. Heinold erläutert Herr Höck, die 8 Millionen €, die zusätzlich im Haushalt stünden, seien - um den Zuschuss zu decken - als globale Minderausgabe ausgebracht, müssten also woanders im Einzelplan 06 eingespart werden. Der Sperrvermerk stelle nur sicher, falls die Einsparung nicht erzielt werde, dass das Geld dann über den Schleswig-Holstein-Fonds eingespart werden könne.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, stellt fest, dass es hierzu anscheinend unterschiedliche Auffassungen gebe.

Abg. Herdejürgen erklärt, wenn das Ministerium hier zu Protokoll gebe, dass für dieses Jahr keine überplanmäßigen Ausgaben in der Maßnahmengruppe 02 zu erwarten seien, könne sie das akzeptieren.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, fragt nach, ob das Ministerium diese Zusage für das Jahr 2007 nur deshalb machen könne, weil aus der Abrechnung 10 Millionen € in das nächste Jahr verlagert würden. - Herr Höck antwortet, wahrscheinlich werde das Ministerium in der Maßnahmengruppe 02 nicht alle Mittel verausgaben und den Ausgabenrest in das Jahr 2008 übertragen, um damit die Restabrechnungen abzusichern.

Abg. Heinold möchte wissen, ob der Schleswig-Holstein-Fonds so weit aufgebraucht sei, dass man diese Risikoabsicherung nicht mehr aus ihm vornehmen könne. - St Wiedemann erklärt, die Mittel seien komplett verplant, es gebe schon vier konkrete Anträge, sodass für diesen Zeitraum keine Mittel mehr vorhanden seien.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, möchte wissen, wann die Abrechnung für 2007 dem Finanzausschuss vorgelegt werden könne. - Frau Himstedt antwortet, üblicherweise erfolge dies im ersten Quartal des neuen Jahres. Sie kündigt an, sobald die Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen abgeschlossen seien, den Finanzausschuss über die Ergebnisse zu unterrichten.



Mit den Stimmen von CDU, SPD und FDP bei Enthaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erteilt der Ausschuss im Zusammenhang mit der Vorlage Umdruck 16/2594 zum Schleswig-Holstein-Fonds die Freigabe der gemäß Haushaltsvermerk bei Titel 1111-89301 gesperrten Mittel.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Amtsgerichtsstrukturreform zum Neubau des Amtsgerichts Lübeck  
- Bereitstellung einer überplanmäßigen Ausgabe gemäß § 37 Abs. 3 LHO  
in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Haushaltsgesetz 2007/2008 -**

Vorlage des Ministeriums für Justiz, Arbeit und Europa  
Umdruck 16/2616

Der Ausschuss folgt dem Wunsch von Abg. Sauter, die Beratungen zu dem Tagesordnungspunkt noch einmal zu vertagen.

(Unterbrechung: 11:56 bis 11:58 Uhr)

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Zusätzliche Erläuterungen (Zielvereinbarung) über die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen durch die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten**

Vorlage der Fraktionen von CDU und SPD  
Umdruck 16/2634

Abg. Heinold möchte wissen, zwischen wem die Zielvereinbarungen abgeschlossen werden sollten. - St Rabiüs antwortet, es sei der Wunsch aus dem Umwelt- und Agrarausschuss gekommen, eine Zielvereinbarung für die besonderen Gemeinwohlleistungen abzuschließen. Dem sei die Landesregierung nachgekommen, indem sie dem Parlament das vorliegende Zahlenwerk, Umdruck 16/2634, vorgelegt habe. Das Vorgehen sei dem Parlament bereits vom Erholungswald Trappenkamp bekannt, bei dem es die gleiche Verankerung im Haushalt gegeben habe.

Abg. Heinold fragt noch einmal nach, ob die Zielvereinbarung zwischen der Landesregierung und der Anstalt abgeschlossen werden solle. - St Rabiüs erklärt, die Zielvereinbarung richte sich auf der einen Seite an den Landtag und auf der anderen Seite an die Exekutive. Es sei eine Vereinbarung zwischen der Exekutive und der Legislative.

Abg. Heinold weist darauf hin, dass BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Zielvereinbarung ablehnen werde, weil sie die Anstalt Landesforsten insgesamt ablehne.

Mit den Stimmen von CDU und SPD gegen die Stimme von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Enthaltung der FDP empfiehlt der Finanzausschuss dem federführenden Umwelt- und Agrarausschuss, dem Landtag die Annahme der zusätzlichen Erläuterungen (Zielvereinbarung) über die Erbringung besonderer Gemeinwohlleistungen durch die Anstalt Schleswig-Holsteinische Landesforsten, Umdruck 16/2634, zu empfehlen.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Zentrum für maritime Technik und Seefischmarkt Grundstücksverwaltung GmbH (ZTS)  
Zustimmung zum Erwerb von Grundstücksrechten gem. § 19 Abs. 20 des  
Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 vom 14. Dezember 2006**

Vorlage des Finanzministeriums  
Umdruck 16/2592

Vorlage des Landesrechnungshofs  
Umdruck 16/2660

Einstimmig erteilt der Ausschuss seine Zustimmung zum Erwerb von Grundstücksrechten gemäß § 19 Abs. 20 des Haushaltsgesetzes zum Haushaltsplan 2007/2008 vom 14. Dezember 2006, Zentrum für maritime Technik und Seefischmarktgrundstücksverwaltung GmbH (ZTS), Umdruck 16/2592.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Antrag auf Zustimmung gemäß § 37 Abs. 3 LHO in Verbindung mit § 5  
Abs. 2 Haushaltsgesetz 2007/2008**

Vorlage des Innenministeriums  
Umdruck 16/2652

Abg. Sauter bittet um eine konkretere Darstellung der Begründung für die überplanmäßigen Ausgaben. - St Lorenz erklärt, das Innenministerium habe im laufenden Jahr eine ganze Reihe von Mehrbedarf durch zusätzliche Einsätze gehabt, zum Beispiel im Rahmen des G8-Gipfels. Das stelle einen wesentlichen Kostenpunkt dar. Daneben gebe es die allgemeine Teuerung.

Der Ausschuss willigt einstimmig in die überplanmäßige Ausgabe im Bereich des Innenministeriums, Umdruck 16/2652, ein.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Errichtung von Regionalleitstellen für die Nutzung des bundesweiten Digitalfunks aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS);  
hier: Regional-Leitstelle „Süd“ in Lübeck**

Vorlage des Innenministeriums  
Umdruck 16/2653

Die Ausschussmitglieder nehmen die Vorlage des Innenministeriums zur Errichtung von Regionalleitstellen für die Nutzung des bundesweiten Digitalfunks aller Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS); hier: Regional-Leitstelle „Süd“ in Lübeck, Umdruck 16/2653, zur Kenntnis.

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Information/Kenntnisnahme**

Umdruck 16/2593 - Belastungssituation der Sozialgerichtsbarkeit

Umdruck 16/2618 - Zukunftsprogramm Wirtschaft

Umdruck 16/2626 - Gerichtsurteil außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung

Umdruck 16/2620 - KLR-Jahresberichte der Staatskanzlei

Umdruck 16/2651 - Abkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See

interner Umdruck 16/2627 - Zweckabgabenverordnung

vertraulicher Umdruck 16/2636 - Keitum Therme Sylt-Ost

Der Ausschuss nimmt die o. a. Vorlagen zur Kenntnis.

Die Beratungen zum vertraulichen Umdruck 16/2636 - Keitum Therme Sylt-Ost - vertagt der Ausschuss auf seine nächste Sitzung und nimmt in Aussicht, ihn in vertraulicher Sitzung zu beraten.

Punkt 9 der Tagesordnung:

### **Verschiedenes**

Abg. Heinold fragt nach dem Verfahrensstand zur Einrichtung eines „Science-Centers“ in Kiel. - St Wulff weist auf das mit dem Finanzausschuss verabredete Verfahren hin.

St Dr. Schmidt-Elsässer informiert über den Fortgang des Strafverfahrens im Zusammenhang mit der Sparkasse Süd-Holstein. Der Sachstand beim letzten Bericht vor dem Ausschuss sei gewesen, dass gegen die Anstellung der Ermittlung durch die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt worden sei. Der Generalstaatsanwalt habe darüber noch nicht entschieden. Es gebe eine Strafanzeige wegen des Verdachts der Korruption, die neue Tatsachen enthalte, die den anderen Sachverhalt betreffen, der der Beschwerde zugrunde liege, sodass diese jetzt neu bewertet werden müsse. Deshalb liege noch keine Entscheidung über die Beschwerde vor. Er werde den Ausschuss über den weiteren Fortgang auf dem Laufenden halten.

Der Vorsitzende, Abg. Neugebauer, schließt die Sitzung um 12:35 Uhr.

gez. Günter Neugebauer

Vorsitzender

gez. Dörte Schönfelder

Protokollführerin